§ 33 Aufarbeitungskommission

(1) Der Landessportbund NRW kann zur Aufarbeitung von abgeschlossenen Sachverhalten eine unabhängige Aufarbeitungskommission einsetzen. Gegenstand der Aufarbeitung können insbesondere Vorgänge aus den Bereichen Doping, interpersonale Gewalt, Diskriminierung, missbräuchliches Verhalten sowie extremistische, antidemokratische und korruptive Erscheinungsformen oder vergleichbare Sachverhalte sein.
(2) Die Aufarbeitungskommission untersucht die dem Sachverhalt zugrunde liegenden strukturellen, organisatorischen und personellen Bedingungen, stellt Auswirkungen auf Betroffene fest und kann Empfehlungen zu Wiedergutmachung, Anerkennung erlittenen Unrechts sowie zur strukturellen Weiterentwicklung des Landessportbund NRW aussprechen. Die Aufarbeitung dient nicht der Untersuchung und Sanktionierung individuellen Fehlverhaltens und ersetzt auch keine individuelle Verarbeitung der Missstände durch die betroffenen Personen.
(3) Die Aufarbeitungskommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen des Landessportbundes NRW oder seiner Organe gebunden. Sie wird extern besetzt. Die Zusammensetzung und Einsetzung der Aufarbeitungskommission sowie die Bestimmung ihres Mandats erfolgen durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes.
(4) Nähere Einzelheiten können durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands in einer Richtlinie für die Aufarbeitung geregelt werden.